

745/A XX.GP

der Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Dr. Günther Leiner und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits - und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1984 und das Krankenanstaltengesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits - und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1984 und das Krankenanstaltengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits - und Krankenpflegegesetz, das Ärztegesetz 1984 und das Krankenanstaltengesetz geändert werden

Artikel 1

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 lautet:

"(4) Die ärztliche Anordnung kann in medizinisch begründeten Ausnahmefällen mündlich erfolgen,

sofern auch dabei die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich, längstens aber innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen."

2. § 35 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,"

3. § 65 A Abs. 9 lautet:

"(9) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung festzustellen, daß

1. Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul - Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966,
2. Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. oder
3. Universitätslehrgänge gemäß § 23 Universitäts - Studiengesetz, BGBl. 1 Nr. 48/1997, oder Lehrgänge gemäß §27 leg. cit., den gemäß Abs. 1 eingerichteten Sonderausbildungen für Lehr - und Führungsaufgaben gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des gehobenen Dienstes für Gesundheits - und Krankenpflege berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.
4. § 84 Abs. 1 Z 2 lautet:
“2. therapeutische und diagnostische Verrichtungen gemäß Abs. 4”
5. § 84 Abs. 4 lautet:
“(4) Therapeutische und diagnostische Verrichtungen dürfen nur im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits - und Krankenpflege oder von Ärzten erfolgen. Sie umfassen folgende Tätigkeiten:
 1. Verabreichung von Arzneimitteln,
 2. Anlegen von Bandagen und Verbänden
 3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen einschließlich Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
 4. Durchführung von Sondernahrung bei liegenden Magensonden,
 5. Maßnahmen der Krankenbeobachtung aus medizinischer Indikation, wie Messen von Blutdruck, Puls, Fieber, Gewicht und Ausscheidungen sowie Beobachtung der Bewußtseinslage und der Atmung,
 6. einfache Wärme - und Lichtanwendungen.”
6. § 84 Abs. 4 wird folgender § 84 Abs. 5 angefragt:
“(5) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen im Einzelfall und zeitlich durchgeführt werden, sofern begrenzt auch ohne
 1. der Gesundheitszustand des pflegebedürftigen Menschen diese Tätigkeiten zuläßt und
 2. die Anordnung schriftlich erfolgt ist.In diesen Fällen hat die anordnende Person nachträglich die Durchführung zu kontrollieren.”
7. § 90 Z 2 lautet:
“2. im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher oder pflegerischer Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Nachsorge, der Behindertenbetreuung, der Betreuung pflegebedürftiger Menschen oder der Gewinnung von Blut oder Blutbestandteilen dienen oder die andere Gesundheitsdienste und soziale Dienste anbieten,”
8. § 95 Abs. 2 lautet:
“(2) Die praktische Ausbildung ist an
 1. einschlägigen Fachabteilungen oder sonstige Organisationseinheiten einer Krankenanstalt,
 2. Einrichtungen, die der stationären Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen, und
 3. Einrichtungen, die Hauskrankenpfleg, andere Gesundheitsdienste oder soziale Dienste anbieten,durchzuführen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Voraussetzungen erfüllen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Fachkräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Räumlichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.”
9. § 109 wird folgender Abs. 3 angefügt:
“(3) Sonderausbildungen können bis 31. Dezember 2007 durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits - und Krankenpflege geleitet werden, die jedenfalls
 1. zur Ausübung von Lehraufgaben,

2. zur Ausübung von Führungsaufgaben oder
3. zur Ausübung der entsprechenden Spezialaufgaben
berechtigt sind.”

10. § 111 lautet:

“§ 111. (1) Kinderkrankenpfleger, psychiatrische Gesundheits - und Krankenpfleger sowie Hebammen, die vor Inkrafttreten der Novelle des Gesundheits - und Krankenpflegegesetzes, BGB 1.

1 Nr. .../1998, eine Tätigkeit in der allgemeinen Gesundheits - und Krankenpflege durch mindestens sechs Monate hindurch vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben, sind berechtigt, die Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes weiterhin auszuüben.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Grund der nachgewiesenen Berufstätigkeit über Antrag eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung berechtigt zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits - und Krankenpflege.”

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1984 - ÄrzteG), BGBI. Nr. 373, zuletzt geändert durch BGBI. 1 Nr.30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 3 lautet:

“(3) Der Arzt kann im Einzelfall ärztliche Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe übertragen, sofern sie vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfaßt sind. Er trägt die Verantwortung die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.”

Artikel III

(Grundsatzbestimmung)

Das Krankenanstaltengesetz BGBI Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBI Nr.751/1996 und BGBI. I Nr. 21/1997, wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 2 lautet:

“(2) Bei der Entlassung eines Pfleglings ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Arztbrief anzufertigen, der die für eine allfällige weitere medizinische Betreuung maßgebenden Angaben und Empfehlungen sowie allfällige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits - und Krankenpflegeberufe im mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich zu enthalten hat. Dieser Arztbrief ist nach Entscheidung des Pfleglings

1. diesem, oder

2. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt und

3. bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung oder dem entsprechenden Angehörigen der Gesundheits - und Krankenpflegeberufe zu übermitteln. Bei Bedarf sind dem Arztbrief auch Angaben zu Maßnahmen im eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereich anzufügen.”

Artikel IV

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu Art. III innerhalb von einem Jahr zu erlassen.
(3) Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B -VG hinsichtlich des Art. III steht dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu.

4) Mit der Vollziehung der Artikel I und II ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuß

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Z 1 (§15 Abs. 4):

Diese Bestimmung trägt den Anforderungen der Praxis Rechnung, zumal eine schriftliche ärztliche Anordnung im bis h er normierten Umfang sich als weder aus fachlicher Sicht erforderlich, noch im

Berufsalltag in allen Situationen umsetzbar erwiesen hat. Die mündliche Anordnung darf nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Zur Sicherstellung der Zweifelsfreiheit und der Eindeutigkeit bieten sich beispielsweise die mündliche Wiederholung der erteilten Anordnung und die Rückbestätigung durch den anordnenden Arzt an.

Zu Z 2 und 7 (§§ 35 und 90):

Durch die im Gesetzestext vorgenommene Ergänzung soll klargestellt werden, daß Angehörige der Gesundheits - und Krankenpflegeberufe in weiteren Gesundheits - und Sozialeinrichtungen sowie in Einrichtungen, die der Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen dienen, ihren Beruf ausüben dürfen.

Zu Z 3 (§ 65 Abs. 9):

Die Berücksichtigung des Universitäts - Studiengesetzes ist erforderlich.

Zu Z 4, 5 und 6 (§ 84 Abs. 1 Z 2, 4 und 5):

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Tätigkeiten des Pflegehelfers / der Pflegehelferin, die nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht in ausreichendem Maß den Anforderungen der Gesundheits - und Krankenpflege entsprechen. Allfällige Anordnungen des Arztes hinsichtlich diagnostischer und therapeutischer Verrichtungen werden sich auch danach bestimmen, ob diese Tätigkeiten in Krankenanstalten oder extramural erfolgen. Eine qualitativ hochwertige Betreuung erfordert auch, daß ausreichend Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits - und Krankenpflege zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, daß Pflegehelfer/Pflegehelferinnen im Einzelfall zeitlich begrenzt Tätigkeiten auch ohne entsprechende Aufsicht durchführen, trägt ebenso den Anforderungen der Praxis Rechnung. Absatz 5 ist eine Spezialnorm zu Absatz 2 und 4, die grundsätzlich ein Gebot der Aufsicht normieren. Die weiteren Entwicklungen der Gesundheits

- und Krankenpflege insbesondere im extramuralen Bereich werden eine weitere Diskussion nach einem Beobachtungszeitraum erfordern.

Zu Z 8 (§ 95 Abs. 2):

Durch die an § 43 angepaßte Bestimmung sollen der Pflegehilfe weitere Einrichtungen für die praktische Ausbildung eröffnet werden.

Zu Z 9 (§109 Abs. 3):

Die bisher im § 65 Abs. 4 vorgesehenen Anforderungen an die Leitung von Sonderausbildungen sind derzeit nicht in allen Bundesländern realisierbar, sodaß nunmehr eine Übergangsbestimmung vorgesehen wird.

Zu 10 (§ 111):

Eine bundesweit durchgeführte Umfrage ergab, daß ca. 300 diplomierte Kinderkrankenpfleger/Diplomierte Kinderkrankenschwestern sowie diplomierte psychiatrische Gesundheits - und Krankenpfleger / diplomierte psychiatrische Gesundheits - und Krankenschwestern

in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege tätig sind. Um diesen Personen, die sich durch diese Tätigkeit mittlerweile ein umfassendes Fachwissen in der anderen Sparte der Gesundheits - und Krankenpflege angeeignet haben, den weiteren beruflichen Einsatz zu ermöglichen, wird zur Vermeidung von Härtefällen sowie zur Sicherstellung der kontinuierlichen Weiterführung bestehender Versorgungssysteme gesetzlich die weitere Berufsmöglichkeit gesichert.

Die in Abs. 2 vorgesehene Bestätigung ist nur dann erforderlich, wenn für eine weitere berufliche Tätigkeit die bisherige Bewilligung nicht ausreichend bzw. bisher noch keine Bewilligung erteilt worden ist.

Hinsichtlich der allgemeinen Gesundheits - und Krankenpflege ist - sofern die Tätigkeit nicht durch

Sonderausbildung zu erwerbende Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich - auf Grund des Berufsbildes keine Gesetzesänderung erforderlich, da dies es einen Einsatz bei Erkrankungen aller Art unabhängig von der Altersstufe ermöglicht.

Die Frage der Beibehaltung der Dreiteilung oder der dem internationalen Trend folgenden Etablierung einer "general nurse" mit späterer Spezialisierung soll nach einem Beobachtungszeitraum releviert werden.

Die getroffenen Regelungen haben keine Auswirkung für die bereits auf Grund der bisherigen Rechtslage bestehende Möglichkeit der Berufsausübung auch im extramuralen Bereich auch durch diplomierte Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwestern sowie psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpfleger / psychiatrischen Gesundheits - und Krankenschwestern, sofern die zu verrichtenden Tätigkeiten in die Kinder - und Jugendlichenpflege oder psychiatrische Gesundheits

- und Krankenpflege fallen.

Zu Artikel II und III

Anpassungen von Ärztegesetz und Krankenanstaltengesetz an die Anforderung der Praxis sind erforderlich.

Kosten:

Die Novelle zum Gesundheits - und Krankenpflegegesetz ist durch die Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis und des damit einhergehenden weitergehenden Einsatzbereiches der Gesundheits - und Krankenpflegeberufe mit Kosteneinsparungen der Länder und der Sprengeleinrichtungen verbunden. Insbesondere durch die Übergangsbestimmung des § 111 werden die sonst notwendigen Kosten für Umschulungen der ca. 300 diplomierten Kinder - und Jugendlichenpfleger / diplomierten Kinder- und Jugendlichenschwestern sowie diplomierten psychiatrischen Gesundheits - und Krankenpfleger /diplomierten psychiatrischen Gesundheits - und

Krankenschwestern, welche derzeit in der allgemeinen Gesundheits - und Krankenpflege eingesetzt sind, eingespart.